

# SATZUNG

## über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Oberfischbach vom 01. Oktober 2001

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen vom 01. Oktober 2001 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen

Die Ortsgemeinde Oberfischbach erhebt für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses einschließlich der darin befindlichen Einrichtungen und Gebrauchsgegenstände eine pauschale Benutzungsgebühr.

### § 2

#### Gebühren

- |     |  |      |
|-----|--|------|
| (1) | Die Benutzungsgebühr beträgt bei Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Jubiläen und sonstigen Veranstaltungen für einen Tag | 40 € |
|     | zzgl. Nebenkosten (Strom-, Wasser-, Kanal- und Heizkosten).  | 10 € |
| (2) | Für Beerdigungen, bei denen nur eine Kaffeemahlzeit verabreicht wird, beträgt die Pauschale                                    | 20 € |
|     | zzgl. Nebenkosten (Strom-, Wasser-, Kanal- und Heizkosten).  | 10 € |
| (3) | Die Benutzungsgebühr beträgt bei Geburtstagen  | 30 € |
|     | zzgl. Nebenkosten (Strom-, Wasser-, Kanal- und Heizkosten).  | 10 € |

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung getroffen.

### § 3

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die jeweiligen Antragsteller für die Benutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände zu § 1. Sie haften gesamtschuldnerisch.

### § 4

#### Zahlungsfristen

Die Gebühren nach § 2 sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Verbandsgemeindekasse Katzenelnbogen zugunsten der Ortsgemeinde Oberfischbach zu überweisen. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Benutzungssatzung Dorfgemeinschaftshaus.

§ 5  
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10. März 1988 außer Kraft.

Oberfischbach, den 01. Oktober 2001



Klaus Wolf  
Ortsbürgermeister



## HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. Okt. 2001

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

  
Harald Gemmer  
Bürgermeister



29. 9. 11.


## BEKANTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/~~Stadt~~ Oberfischbach im Informationsblatt für den Einrich Nr. 48 am 29. Nov. 2001 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung <sup>tritt</sup> ~~ist damit~~ am 01. Jan. 2002 in Kraft ~~getreten~~.

56368 Katzenelnbogen, den 30. Nov. 2001

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

i. A.  
  
(J. Gemmer)

